

HDS-Chemie Handels
Ges.m.b.H.
Bauernmarkt 24
1010 Wien, Austria
Tel: +43/1/532 09 99-0
Fax: +43/1/533 82 41
office@hds-chemie.at
www.hds-chemie.at

Firmenbuchnummer: 132093f
Firmenbuchgericht: HG Wien

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der HDS-Chemie Handels Ges.m.b.H.

1. Geltungsbereich

- 1.1 HDS-Chemie Handels Ges.m.b.H. (nachfolgend kurz: HDS-Chemie) im Sinne dieser Bedingungen ist das Unternehmen, das diese Bedingungen in Bezug nimmt gegenüber Lieferanten und/oder Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich Lieferanten genannt). Diese Bedingungen gelten auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen und auch dann, wenn HDS-Chemie nicht nochmals auf diese Bedingungen verweist.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für HDS-Chemie unverbindlich, auch wenn HDS-Chemie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung oder dem Liefer- bzw. Auftragsschein beigefügt sind.

2. Bestellungen

- 2.1 Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen der HDS-Chemie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 HDS-Chemie ist berechtigt, seine Bestellung unentgeltlich bis zum Vertragsschluss zu widerrufen.
- 2.3 Die Annahmestätigung der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.
- 2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist HDS-Chemie an die Bestellung nur gebunden, sofern HDS-Chemie der Abweichung zugestimmt hat.
- 2.5 Lieferabrufe auf der Grundlage eines zwischen HDS-Chemie und dem Lieferanten geschlossenen

Vertrages werden spätestens verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Lieferabrufes widerspricht.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen und Preiserhöhungen aller Art aus.
- 3.2 Zahlungen oder andere Erfüllungsleistungen der HDS-Chemie erfolgen – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug, und zwar jeweils gerechnet ab Eingang der prüffähigen Rechnung bei HDS-Chemie. Jede Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.3 Gerät HDS-Chemie in Zahlungsverzug, schuldet HDS-Chemie Verzugszinsen nur in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes. Es bleibt HDS-Chemie und dem Lieferanten vorbehalten, einen abweichenden Schaden nachzuweisen.
- 3.4 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen.
- 3.5 Der Lieferant verpflichtet sich neben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch die ihm von seinem zuständigen Finanzamt mitgeteilte Steuernummer in sämtlichen Rechnungen deutlich sichtbar aufzunehmen.
- 3.6 Fehlen die Angaben gemäß vorstehender Ziffer 3.5 oder sind sie unrichtig oder unvollständig oder ist die Rechnung aus anderen Gründen nicht prüffähig, ist der Anspruch des Lieferanten nicht fällig.
- 3.7 Zahlungen von HDS-Chemie beinhalten kein Anerkenntnis der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß oder einen Verzicht auf etwaige (Ersatz-)Ansprüche. Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist HDS-Chemie, unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte, berechtigt, Zahlungen und Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Lieferung, Erfüllungsort, Nacherfüllungsort

- 4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind verbindlich und deren Einhaltung stellt eine wesentliche Vertragspflicht für den Lieferanten dar. Mit Ablauf der Lieferfristen/-termine gerät der Lieferant automatisch in Verzug.
- 4.2 Sofern keine Liefer- und/oder Leistungstermine mit dem Lieferanten vereinbart sind, hat der Lieferant seine Lieferungen/Leistungen unter Berücksichtigung der üblichen und angemessenen Zeit unverzüglich vorzunehmen. Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung von HDS-Chemie zulässig.
- 4.3 In Fällen höherer Gewalt sind sowohl HDS-Chemie als auch der Lieferant für die Dauer der die höhere Gewalt begründenden Umstände von der An- bzw. Abnahmeobligiertheit bzw. der Liefer-/Leistungspflicht befreit, allerdings nur dann, sofern der von dem Ereignis der höheren Gewalt jeweils betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich nach Auftreten des Ereignisses, das die höhere Gewalt begründet, hierauf hinweist und die voraussichtliche Dauer des jeweiligen Ereignisses, das

zu einer Beeinträchtigung der Obliegenheiten/Pflichten führt, benennt.

- 4.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von HDS- Chemie sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 4.5 Lieferungen erfolgen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, DDP (von HDS-Chemie in der Bestellung angegebene Empfangsstelle) gemäß INCOTERMS 2010.
- 4.6 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.

Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben, ist der in der Bestellung angegebene Firmensitz von HDS-Chemie der Erfüllungsort. Gleiches gilt für den Nacherfüllungsort.

5. Vertragsstrafe

- 5.1 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung schuldhaft in Verzug, steht HDS- Chemie ein Vertragsstrafe-Anspruch in Höhe von 0,1% des vereinbarten Netto-Preises pro Kalendertag des Verzugs, höchstens jedoch 5% des vereinbarten Netto-Preises zu. Die Vertragsstrafe ist auch dann auf 5 % des vereinbarten Netto-Preises beschränkt, wenn der Lieferant mehrere in dem jeweiligen Vertrag vereinbarte Fristen schuldhaft überschreitet.
- 5.2 Die Vertragsstrafe kann von HDS-Chemie bis zur vollständigen Erfüllung des geschuldeten Entgelts geltend gemacht werden.
- 5.3 Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant nicht von der Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten und von etwa weitergehenden (Schadenersatz-) Ansprüchen befreit, die Vertragsstrafe wird jedoch auf HDS-Chemie zustehende Schadensersatzansprüche aus Verzug angerechnet.
- 5.4 Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine diese Vertragsstrafenregelung.

6. Gefahrübergang, Transport, Eigentumsrechte

- 6.1 Der Lieferant hat seine Lieferung sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie ausreichend zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die HDS-Chemie aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 6.2 Versandpapiere, wie z. B: Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in den Bestellungen geforderten Kennzeichnungen von HDS-Chemie anzugeben.
- 6.3 Mehrkosten, die HDS-Chemie durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Ablieferung bei der von HDS-Chemie angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf HDS-Chemie über.

6.5 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht – unbeschadet eines gesetzlichen Eigentumserwerbs – spätestens mit Bezahlung auf HDS-Chemie über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Der Lieferant gewährt HDS-Chemie das Recht zur Weiterverarbeitung und Nutzung der Lieferungen und Leistungen, auch wenn HDS-Chemie das geschuldete Entgelt noch nicht geleistet hat.

7. Gewährleistung (Mängelhaftung) und Haftung des Lieferanten, Verjährung

7.1 HDS-Chemie stehen die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche uneingeschränkt zu. Die Pflichten des Lieferanten zur mangelfreien und rechtzeitigen Leistung stellen wesentliche Vertragspflichten dar.

7.2 Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass

- der Liefer-/Leistungsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs entspricht und ihm keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern,
- durch die Lieferung oder Verwendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

7.3 Soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen gewährt, beträgt die Verjährungsfrist für kauf- oder werkvertragliche Sach- oder Rechtsmängel 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

7.4 HDS-Chemie wird Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten anzeigen. Dies gilt auch im Rahmen der kaufrechtlichen Wareneingangskontrolle. Im Rahmen des § 377 UGB ist eine Reklamation durch HDS-Chemie jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab gesetzlichem Fristbeginn erfolgt. Der Lieferant verzichtet im Rahmen der vorstehenden Regelungen auf den Einwand einer verspäteten Reklamation.

7.5 HDS-Chemie ist nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung vom Lieferanten, also Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werks zu verlangen. Insbesondere ist HDS-Chemie im Falle der Nacherfüllung berechtigt, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.6 Für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch HDS-Chemie zur Nacherfüllung mit der Nacherfüllung beginnt, steht HDS-Chemie in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

7.7 Für instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung und für Neulieferungen beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant Ansprüche der HDS-Chemie auf Nacherfüllung vollständig erledigt hat.

7.8 Weitergehende Ansprüche und Rechte der HDS-Chemie bleiben unberührt.

8. Haftung von HDS-Chemie

- 8.1 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) haftet HDS-Chemie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Schadenersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden, wenn nachstehend nichts anderes geregelt ist. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, ferner solche, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- 8.2. Dem Vertragspartner stehen Schadenersatzansprüche gegen HDS-Chemie nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt in gesetzlicher Höhe zu, wenn diese durch HDS-Chemie, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der HDS-Chemie verursacht sind und auf
- einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
 - dem Produkthaftungsgesetz oder
 - der Verletzung einer Pflicht aus einem übernommenen Beschaffungsrisiko oder einer übernommenen Garantie beruhen.
- 8.3. Weitere Schadenersatzansprüche gegen HDS-Chemie, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen von HDS-Chemie sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.
- 8.4. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

9. Beistellung von Material

- 9.1 Von HDS-Chemie beigestelltes Material bleibt Eigentum von HDS-Chemie und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers getrennt von dessen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von HDS-Chemie zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellungen von HDS-Chemie verwendet werden. Der Lieferant haftet für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des beigestellten Materials.
- 9.2 Sofern und soweit von HDS-Chemie überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, bleibt das Eigentum von HDS-Chemie an diesen Gegenständen in jeder Fertigungsstufe aufrecht.

Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt HDS-Chemie Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant HDS-Chemie anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für HDS-Chemie unentgeltlich verwahrt.

- 9.3 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, sonstige Mittel, Unterlagen und Daten, die HDS-Chemie dem Lieferanten zur Verfügung stellt, oder an deren Erstellung bzw. Fertigung sich HDS-Chemie maßgeblich, mit einem Kostenbeitrag von wenigstens 50 %, beteiligt, darf der Lieferant nur zur Bearbeitung des jeweiligen Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen; eine Verwendung dieser Beistellungen für eigene Zwecke des Lieferanten oder für Lieferungen und/oder Leistungen Dritter ist nur mit schriftlicher

Zustimmung von HDS-Chemie gestattet. Sämtliche in dieser Ziffer genannten Beistellungen sind HDS-Chemie - samt etwaiger Abschriften oder Vervielfältigungen – unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zurückzugeben.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet,

- sämtliche von HDS-Chemie angelieferte Beistellungen unverzüglich nach Eingang und während der Nutzung auf Identität, Mengenabweichungen oder erkennbare Mängel zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist und
- HDS-Chemie dabei oder später entdeckte Abweichungen vor Verarbeitung unverzüglich mitzuteilen und
- in diesem Fall die Weisung der HDS-Chemie abzuwarten.

Die Mängelanzeige soll jeweils möglichst schriftlich erfolgen.

10. Besondere Verpflichtungen des Lieferanten

10.1 Der Lieferant hat HDS-Chemie auf Anforderung die Einhaltung der auf der Grundlage der Bestellung und des jeweils geschlossenen Vertrages vereinbarten Qualitätsanforderungen durch Übersendung geeigneter Dokumente (z.B. Zertifikate, Darlegung des Produktionsablaufes etc.) nachzuweisen.

10.2 Änderungen des jeweiligen Liefergegenstandes und/oder des mit HDS-Chemie abgestimmten Produktionsablaufs / Fertigungsprozesses bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HDS-Chemie.

11. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

11.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen des jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts eigenverantwortlich zu erfüllen. Der Lieferant hat HDS-Chemie spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die HDS-Chemie zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt.

11.2 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach 11.1 erstattet er HDS-Chemie sämtliche Aufwendungen und Schäden, die HDS-Chemie hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

12. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung/Abnahme, HDS-Chemie zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der vorstehend genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, hat er HDS-Chemie Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

13. Produkthaftung

- 13.1 Sollte ein Dritter HDS-Chemie wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, so hat der Lieferant HDS-Chemie von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern der Produktfehler auf einem Mangel der Lieferung oder Leistung des Lieferanten beruht.
- 13.2 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

- 14.1 Der Lieferant wird alle ihm von HDS-Chemie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages erhaltenen Abbildungen, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim halten. Dritten dürfen diese Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HDS-Chemie offen gelegt werden.
- 14.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für HDS-Chemie, insbesondere nach den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von HDS-Chemie, gefertigten Erzeugnisse, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und die Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellungen gegenüber Dritten, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HDS-Chemie.
- 14.3 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von HDS-Chemie nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn HDS-Chemie dem im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat.
- 14.4 HDS-Chemie ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Mitarbeiter sowie vom Lieferanten ggf. beauftragten Subunternehmern oder Zulieferern zu speichern, die mit der Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten zusammenhängen und diese Daten innerhalb der HDS-Chemie zu verwenden. Sofern und soweit erforderlich, wird der Lieferant mit seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Zulieferern vergleichbare Vereinbarungen schließen.

15. Nutzungs- und Schutzrechte

- 15.1 HDS-Chemie ist berechtigt, den Vertragsgegenstand uneingeschränkt zu nutzen, zu verändern und an Dritte - einschließlich ggf. bestehender Schutz- und Eigentumsrechte des Lieferanten an dem konkreten Vertragsgegenstand - zu übertragen
- 15.2 Wird HDS-Chemie von einem Dritten wegen der Verletzung etwaiger Nutzungs- und Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, HDS-Chemie auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

16. Aufrechnung

- 16.1 Eine Aufrechnung durch den Lieferanten mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines

Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht beruhen auf demselben Rechtsverhältnis oder § 1052 ABGB oder die Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

17. Sonstiges

- 17.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und HDS-Chemie unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und derjenigen Rechtsnormen, die auf fremde Rechtsordnungen verweisen.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit einem mit HDS-Chemie geschlossenen Vertrag, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, ist Wien.
- 17.3 Textform (insbesondere Telefax und E-Mail) oder Datenfernübertragung entsprechen der Schriftform.
- 17.4 Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht. Im Fall der rechtlichen Unwirksamkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 10/2018